



2

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Eingang 28. 10. 2017

Widerspruchsbescheid

Datum: 19. Oktober 2017

Geschäftszeichen: 139.S - 96204//0026589 - W-96204-05505/17

**Auf den Widerspruch
wohnhaft** des Herrn Ralph Boes
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

vom 19. August 2017

eingegangen am 19. August 2017

gegen den Bescheid vom 13. Juli 2017

Geschäftszeichen: 220-955A123521

wegen vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom
01. August 2017 bis 31. Oktober 2017

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Der allein lebende Widerspruchsführer bezieht vom Jobcenter Berlin Mitte fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Nach dem Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung erließ das Jobcenter unter dem 11.05.2017 einen diese ersetzenden Verwaltungsakt, der von dem Widerspruchsführer nicht mittels Widerspruchs angegriffen wurde.

Darin heißt es u. a.:

„ [...]“

4. Unterstützung durch das Jobcenter

[...] Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben. Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 Euro. Bewerbungen, die vorerstmaliger Beantragung erstellt und versandt wurden, sind nicht erstattungsfähig. Bei E-Mail Bewerbungen wird ein konkreter Nachweis der individuellen Kosten je Bewerbung benötigt.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde. [...]“

Mit Bescheid vom 08.06.2017 (Bl. 1868 ff. d. Verwaltungsakte) gewährte das Jobcenter dem Widerspruchsführer vorläufige Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01.07.2017 bis 31.07.2017 in Höhe von insgesamt 537,58 EUR und für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.12.2017 in Höhe von monatlich insgesamt 782,98 EUR.

Unter dem 11.05.2017 (Bl. 1908 ff. d. Verwaltungsakte) wies das Jobcenter dem Widerspruchsführer eine Arbeitsgelegenheit gemäß § 16d SGB II zu. Die Zuweisung erfolgte in eine Maßnahme bei der Firma Bildungsmarkt Waldenser GmbH, 10551 Berlin Zeit vom 01.06.2017 bis 28.02.2018 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden (Teilzeit-Schicht) bei einer Aufwandsentschädigung von 1,50 EUR/Stunde. Die Maßnahme im Bescheid lautet: Matchpoint 962/51000/17, Helfer-Büro. Der Widerspruchsführer sollte sich umgehend mit dem Maßnahmeträger in Verbindung setzen. Das Ergebnis des Gesprächs sollte er dem Jobcenter unverzüglich, spätestens bis zum 10.06.2017, mitteilen. Weigere sich der Widerspruchsführer, die angebotene Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder

fortzuführen, entfalle das ihm zustehende Arbeitslosengeld II vollständig. Der Bescheid wurde von dem Widerspruchsführer nicht mittels Widerspruch angefochten.

Am 02.06.2017 informierte der Widerspruchsführer, dass er die Maßnahme abgesagt habe. Wegen der sehr ausführlichen Begründung wird auf das Schreiben vom 02.06.2017 (Bl. 1913 ff. d. Verwaltungsakte) nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 13.06.2017 (Bl. 1911 f. d. Verwaltungsakte) teilte das Jobcenter dem Widerspruchsführer mit, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruchs für drei Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handele und gab ihm insoweit bis zum 30.06.2017 Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung eines wichtigen Grundes für sein Verhalten. Gleichzeitig wurde der Widerspruchsführer über die Möglichkeit der Erbringung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen in Höhe von insgesamt 202,00 EUR monatlich informiert.

Mit Bescheid vom 13.07.2017 (Bl. 1918 ff. d. Verwaltungsakte), auf dessen Begründung Bezug genommen wird, stellte das Jobcenter den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.10.2017 fest und hob den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 08.06.2017 ganz auf. Der Bescheid wurde dem Widerspruchsführer mittels Postzustellungsurkunde am 19.07.2017 zugestellt (Bl. 1924, 1924 R d. Verwaltungsakte).

Hiergegen richtet sich der mit Schreiben vom 19.08.2017 erhobene Widerspruch, der mit Schreiben vom 22.08.2017 näher begründet wurde. Der Widerspruchsführer macht geltend, dass er nach dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 Bewerbungskosten vorstrecken müsse. Aufgrund der Leistungsminderung um 60 % sei ihm eine Verauslagung nicht möglich. Es würden ihm Pflichten auferlegt, die er nicht erfüllen könne. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 22.08.2017 Bezug genommen.

Am 24.08.2017 suchte der Widerspruchsführer in Hinblick auf den Wegfall seines Arbeitslosengeldes II bei dem Sozialgericht Berlin (SG Berlin) um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach.

Mit Beschluss vom 22.09.2017 – S 114 AS 10912/17 ER – wies das SG Berlin den Antrag zurück.

Der mit dem Widerspruch angefochtene Bescheid ist durch die Widerspruchsstelle in sachlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft worden. Die Verwaltungsvorgänge sind hierzu beigezogen worden. Sie waren Gegenstand der Prüfung.

Der form- und fristgerecht erhobene Widerspruch ist nach dem Ergebnis dieser Überprüfung zulässig, er ist jedoch nicht begründet.

Der Bescheid vom 13.07.2017 ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer daher nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für den Wegfall des Arbeitslosengeldes II ist § 31a Abs. 1 SGB II i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II in der ab dem 01.04.2011 geltenden Fassung verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 1 Satz 2 SGB II mindert sich bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig (§ 31a Abs.1 Satz 3 SGB II).

Gemessen an diesen gesetzlichen Vorgaben ist der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II betreffend den Regelbedarf für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.10.2017 nicht zu beanstanden.

Der Widerspruchsführer hat die ihm angebotene Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II bei der Bildungsmarkt Waldenser GmbH als Helfer-Büro im Zeitraum 01.06.2017 bis 28.02.2018 bewusst „abgesagt“ und damit zu erkennen gegeben, dass er sich weigere, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit aufzunehmen bzw. deren Anbahnung durch sein Verhalten zu verhindern.

Die der Zuweisung vom 11.05.2017 angefügte Rechtsfolgenbelehrung war auch konkret, verständlich, richtig und vollständig (zu diesen Anforderungen siehe Bundessozialgericht – BSG -, Urt. v. 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R). In dieser wurde der Widerspruchsführer darauf hingewiesen, dass bereits Leistungsminderung in Höhe von 60 % des maßgebenden Regelbedarfs festgestellt wurde und somit eine Weigerung, die zugewiesene Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen zu

einem vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II führt. Soweit darin ein Bescheid vom 12.04.2017, statt vom 18.04.2017, benannt wird, handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler. Dem Widerspruchsführer war bekannt, dass ein Sanktionsbescheid vom 12.04.2017 über eine Leistungsminderung um 60 % nicht existiert, sondern dieser vom 18.04.2017 datiert. Gegen diesen hat er Widerspruch eingelegt und sodann Klage erhoben.

Die dem Widerspruchsführer angebotene Tätigkeit war auch zumutbar. Für die Zumutbarkeit der Maßnahme ist nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 SGB II abzustellen. Danach ist einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person jede Arbeit zumutbar, es sei denn, es liegt einer der in der Vorschrift genannten Ausnahmetatbestände vor. Umstände, die die Ausnahmetatbestände erfüllen würden, hat der Widerspruchsführer indes nicht dargetan und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Dem Widerspruchsführer stand auch kein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II für den Nichtantritt der Maßnahme zur Seite. Wichtige Gründe können alle Umstände des Einzelfalls sein, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Hilfebedürftigen in Abwägung mit etwa entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen (BSG, Urt. v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R). Ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts der Norm hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige das Vorliegen eines wichtigen Grundes nachzuweisen.

Daran fehlt es hier.

Soweit der Widerspruchsführer geltend macht, aufgrund der entsprechenden Regelung in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 hätte er die Bewerbungskosten verauslagen müssen, was ihm insbesondere in Hinblick auf die vorangegangene Leistungsminderung um 60 % bis Juli 2017 nicht möglich gewesen sei, kann er damit nicht gehört werden. Insoweit hätte er beim Jobcenter einen Vorschuss auf Bewerbungskosten beantragen und bei etwaiger Ablehnung dieses Begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verfolgen können. Abgesehen davon war die fehlende Finanzierbarkeit einer Bewerbung auch nicht ursächlich für die unterlassene Kontaktaufnahme mit dem Maßnahmeträger. Der Widerspruchsführer weigert sich prinzipiell, ihm durch das Jobcenter auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, so dass selbst bei gesicherter Finanzierung keinerlei Kontaktversuche unternommen worden wäre. Im Übrigen scheinen die geltend gemachten fehlenden finanziellen Mittel jedenfalls der Absage der Maßnahmeteilnahme durch den Widerspruchsführer nicht im Wege gestanden zu haben.

Es lag auch eine zweite wiederholte Pflichtverletzung des Widerspruchsführer im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II vor.

Mit Bescheiden 02.11.2016 (betreffend den Zeitraum 11/2016 bis 02/2017) und 18.04.2017 (betreffend den Zeitraum 05/2017 bis 07/2017) wurden zwei vorangegangene – gleichartige – Pflichtverstöße sanktioniert (Minderung des Arbeitslosengeldes um 30 % und 60 % des für den Widerspruchsführer maßgebenden Regelbedarfs). Zudem war zum Zeitpunkt der hier streitigen weiteren wiederholten Pflichtverletzung seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraumes noch nicht ein Jahr vergangen.

Dass weder der Bescheid vom 02.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2017 noch der Bescheid vom 18.04.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2017 bestandskräftig sind – die Bescheide sind Streitgegenstand der bei dem Sozialgericht Berlin anhängigen Klagen zu den Aktenzeichen S 189 AS 4587/17 und S 77 AS 9474/17 -, ist dabei unschädlich (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31a Rn. 12; Lauterbach, in: Gagel, SGB II, § 31a Rn. 7). Entscheidungen in den genannten Verfahren sind noch nicht ergangen.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Sanktionsbescheide vom 02.11.2016 und 18.04.2017, die wegen der fehlenden Bestandskraft inzident zu prüfen ist (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn.12), bestehen nicht.

Jedenfalls die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 18.04.2017 wurde durch das Sozialgericht Berlin mit Beschluss vom 26.06.2017 – S 135 AS 7323/17 ER - bestätigt.

Darüber hinaus sind auch die Rechtsfolgen zutreffend festgestellt worden. Bei einer weiteren wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Die Begrenzung der Minderung der Leistungen gemäß § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II auf 60% des für den Widerspruchsführer maßgebenden Regelbedarfs kommt nicht in Betracht. Dies würde dessen nachträgliche Erklärung voraussetzen, seinen Pflichten nachzukommen (vgl. Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, § 31a Rn. 21).

Damit hätte es der Widerspruchsführer selbst in der Hand, seine finanzielle Situation zu verbessern.

An einer solchen ernsthaften Erklärung fehlt es vorliegend.

Der Widerspruchsführer hat nach seinem Pflichtenverstoß zu keinem Zeitpunkt die Bereitschaft gezeigt, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen.

Nach § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich der Auszahlungsanspruch mit Beginn des Kalender-

monats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Gemäß § 31b Abs. 1 Satz 3 SGB II beträgt der Minderungszeitraum drei Monate.

Dem Widerspruchsführer wurde der Sanktionsbescheid mit Postzustellungsurkunde am 19.07.2017 zugestellt. Mithin war ihm der Bescheid im Juli 2017 bekannt und damit wirksam. Der Sanktionszeitraum umfasst daher – wie in dem streitigen Bescheid zutreffend festgestellt – die Kalendermonate August, September und Oktober 2017.

Des Weiteren wurde auch die Frist des § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II gewahrt, wonach die Feststellung der Minderung nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig ist. Die Feststellung mit Bescheid vom 13.07.2017 erfolgte fristgerecht, da seit der hier verfahrensgegenständlichen Pflichtverletzung des Widerspruchsführers ersichtlich noch keine sechs Monate vergangen waren.

Schließlich war auch nicht gemäß § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II eine Entscheidung über ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu treffen. Nach der genannten Vorschrift kann der Träger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Nach Maßgabe von § 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II hat der Träger Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.

Zwar wurde vorliegend eine Minderung des Auszahlungsanspruchs der Leistungen des Widerspruchsführers um mehr als 30 % festgestellt. Die Erbringung von Sachleistungen, die im pflichtgemäßen Ermessen des Grundsicherungsträgers steht, ist aber – ausweislich des insoweit eindeutigen Wortlauts des Gesetzes – antragsabhängig und erfolgt nicht von Amts wegen. Trotz der durch das Anhörungsschreiben vom 13.06.2017 vermittelten Kenntnis von der Möglichkeit ergänzender Sachleistungen hat der Widerspruchsführer keinen entsprechenden Antrag gestellt.

Ermächtigungsgrundlage für die in dem streitigen Bescheid ebenfalls verfügte Aufhebung des Bescheides vom 08.06.2017 ist § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Durch den Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum August, September und Oktober 2017 ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die zwingend zur Aufhebung des Bescheides vom 08.06.2017 für die Zukunft führte.

Der Bescheid vom 13.07.2017 entspricht – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Widerspruchsführers – der Sach- und Rechtslage.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. S. 881) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

§